

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Bund-Länder-Beratungen hat die Landesregierung nun auch die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen überarbeitet und gestern veröffentlicht. Sie tritt am heutigen 1. Dezember 2020 in Kraft.

Die zwischen der Staatskanzlei und dem Katholische Büro in Düsseldorf bereits vereinbarten Regelungen für die Kirchen sind unverändert geblieben.

Hier noch einmal ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

Gottesdienste und Versammlungen zur Religionsausübung, Beerdigungen

Für die **Gottesdienste** bleibt es bei den bestehenden Maßgaben und den zusätzlich für das Bistum Essen aufgestellten und bekannt gemachten Regelungen.

Unverändert sind die **Richtgrößen für Veranstaltungen** geblieben: maximale Zahl von 250 Personen innen, 500 draußen.

Die Staatskanzlei erwartet darüber hinaus, dass die Gläubigen auch bei **Freiluftgottesdiensten Alltagsmasken** tragen.

Die einfache **Rückverfolgbarkeit** der Teilnehmenden gilt bei Veranstaltungen unter freiem Himmel aber nicht. Der Zu- und Abgang muss aber geregelt und der Bereich abgegrenzt sein.

Beerdigungen sind derzeit landesweit ohne eine Begrenzung der Personenzahl zulässig. Es gelten jedoch grundsätzlich die jeweiligen Bestimmungen der Städte und Kreise (z.B. Stadt Essen: 25 Teilnehmer). Die Teilnehmer - bis auf die nahen Angehörigen - müssen den Mindestabstand einhalten und eine Alltagsmaske tragen.

Proben der Chöre sind möglich, wenn sie der Vorbereitung von Gottesdiensten dienen

Erlaubt wird nach jetzigem Stand auch die **Sternsingeraktion**. Regeln dazu werden in der Staatskanzlei noch abgestimmt. Sobald sie vorliegen, werden wir Sie informieren.

Gemeinde-/Pfarrbüros

können geöffnet bleiben.

Büchereien

Diese können weiter geöffnet bleiben; die Vorgaben bleiben unverändert, d. h. Abstände sind einzuhalten, die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern, es gilt die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die Räume sind gut zu lüften etc. Die Rückverfolgbarkeit muss nicht gesichert werden, wenn jemand nur etwas wegbringt oder abholt.

Pfarr-/Gemeinde-/Jugendheime

können geöffnet bleiben für die zulässigen Anlässe.

Für fast alle Treffen und Veranstaltungen gilt, dass auch am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden muss und unabhängig davon, ob ein Abstand eingehalten wird.

Jugendarbeit

Nach den Vorgaben von Anfang November sind nach wie vor **zulässig** Angebote der sog. Offenen Kinder- und Jugendarbeit (incl. z. B. mobiler Angebote), Angebote und Einrichtungen der **Jugendverbände** (insbes. die in Jugendgruppen in den Pfarreien) sowie sonstige Angebote (z.B. **Treffen der Messdiener**) Tagesangebote von Jugendbildungsstätten sowie weitere vergleichbare Angebote der außerschulischen Bildungsarbeit.

- Die maximale Gruppengröße umfasst 10 Personen pro Gruppe und Raum.
- Ansonsten gelten die üblichen Regelungen:
Ein Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Der Mindestabstand darf nur für fest zugeteilte Sitzplätze und nur unterschritten werden, wenn die Raumgröße eine andere Anordnung nicht zulässt.
- Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern; bei Unterschreiten des Mindestabstands an festen Sitzplätzen ist die besondere Rückverfolgbarkeit zu sichern.
- Eine Mund-Nase-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen sowie auf Spielplätzen zu tragen
- die üblichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.
- Auch in geschlossenen Räumen ist durchgehend für eine gute Durchlüftung zu sorgen.

Bildungsarbeit

ist eingeschränkt weiter zulässig und zwar im Rahmen von Ausbildungs- sowie berufsbezogener Aus- und Weiterbildungsangebote einschließlich kompensatorischer Grundbildungsangebote sowie Angebote, die der Integration dienen. Insbes. die KEFB gGmbH hat dies gut im Blick und bereits auf ihrer Homepage reagiert.

Angebote der Selbsthilfe

sind ausdrücklich als zulässig benannt und sollten weiter ermöglicht werden.

Treffen bestimmter Gremien

Das betrifft rechtlich vorgesehene Gremien

- öffentlich-rechtlicher Institutionen (z. B. KV, PGR, GR)
- privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine (z. B. Vorstand oder Mitgliederversammlungen von Vereinen, Wohnungseigentümerversammlungen,...),
- Treffen der Bezirksvertretung

....

Geprüft werden sollte immer, ob die Treffen notwendig und in Präsenz durchgeführt werden müssen oder auf später verschoben werden können.

Alle zulässigen Maßnahmen müssen bestimmte Vorgaben zu Gruppengrößen einhalten (z.B. Treffen rechtl. vorgesehener Gremien: max. 20 Personen) und die AHA-+L-Regelungen einhalten.

Weiter nicht möglich sind insbesondere:

- Sportveranstaltungen
- Treffen aus vorwiegend geselligem Anlass (Kaffeetrinken, das gemeinsame Bier, Skatrunden,...)
- Beerdigungskaffee
- Tagesausflüge, Ferienfreizeiten usw. für Kinder und Jugendliche.
- Konzerte und Aufführungen

Für Hinweise und Fragen stehen wir Ihnen weiterhin unter den angegebenen Nummern zur Verfügung.